

S a t z u n g
der Stadt Rütthen über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 30.11.1993

(§§ 12 Abs. 1-3 sowie § 15 Abs. 2. geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2001)

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1986 (BGBl. I S. 1529), der §§ 51, 53, 53 a und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.6.1989 (GV. NW. S. 384), des § 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1986 (BGBl. I S. 1410, ber. durch BGBl. 1986 I S. 1501), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214), hat die Stadtvertretung Rütthen in der Sitzung am 25.11.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Rütthen betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungs- anlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung der Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Rütthen Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Ausschluß von der Entsorgung

- (1) Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:
 - a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt Rütthen in Anwendung der Bestimmung des § 53 LWG durch Gesamtentpflichtung (einschl.

Klärschlammabeseitigung) von der Entsorgung freigestellt ist. Ist die Stadt nur teilweise von der Entsorgung befreit, dann verbleiben die Grundstücke für den nicht befreiten Aufgabenbereich in der Entsorgung,

- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser **mit Ausnahme des häuslichen Abwassers**, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG). Unter Abwasser, das in landwirtschaftlichen Betrieben anfällt, ist nur solches zu verstehen, das in engem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Betriebstätigkeit steht, nicht jedoch Abwasser ausschließlich aus Haushalten, das in eine von der Abwasseranlage des Betriebsteiles völlig getrennten Abwasseranlage geleitet wird.

(2) Die Ausnahmen und deren Fortbestand sind vom Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen abhängig.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rüthen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Rüthen die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).

(2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Stadt Rüthen für diese Grundstücke gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechtes

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- c) Stoffe, durch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.
- d) Stoffe, soweit sie nach § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung vom 25.11.1992 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

§ 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Rüthen findet insoweit entsprechende Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Rüthen zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Rüthen zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).

(2) Dem Landwirt kann auf Antrag durch die Stadt Rüthen gestattet werden, den häuslichen Klärschlamm aus seiner Kleinkläranlage oder das in einer abflußlosen Grube gesammelte häusliche Abwasser nach vorheriger Terminabsprache mit eigenem Fahrzeug der Ruhrverbandskläranlage Rüthen oder Belecke zuzuführen. Der Landwirt hat der Stadt Rüthen durch eine Bescheinigung der Verbandskläranlage die angelieferte Klärschlamm- bzw. Abwassermenge und den Zeitpunkt der Anlieferung unverzüglich nachzuweisen. § 7 Abs. 4 findet im übrigen entsprechende Anwendung.

(3) Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt Rüthen kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluß- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muß dieser nachweisen, daß das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:

- den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Stadt Rüthen
- eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe über Viehbestand und Aufbringungsflächen und

- eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises Soest.

§ 6

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, daß die Anlagen durch die von der Stadt Rüthen eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muß frei zugänglich sein, der Deckel muß durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 7

Durchführung der Entsorgung

(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in zweijährigem Abstand. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt Rüthen zu beantragen, für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt Rüthen die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 6 Abs. 2).

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Rüthen über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 8

Anmeldung und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Rüthen das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

(1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Stadt Rüthen durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Stadt Rüthen ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Rüthen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt Rüthen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

(1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Rüthen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und der Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, im Falle des § 12 Abs. 3 mit der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung bzw. Überwachung der zu entsorgenden bzw. zu überwachenden Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer des an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist.

(6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Landwirten, die den häuslichen Klärschlamm oder das gesammelte häusliche Abwasser selbst der Verbandskläranlage zuführen, werden der anteilige Ruhrverbandsbeitrag sowie die Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

§ 12

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei Transport durch die Stadt beträgt

a) bei Kleinkläranlagen 62,87 EURO je cbm abgefahrenen Grubeninhalts,

b) bei abflusslosen Gruben 41,11 EURO je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei Selbsttransport beträgt

a) bei Kleinkläranlagen 51,04 EURO je cbm abgefahrenen Grubeninhalts,

b) bei abflußlosen Gruben 28,66 EURO je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

(3) Für die Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde 15,00 EURO.

§ 13

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 4,5,7 Abs. 2,5 und 6, §§ 8, 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,
- b) entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 seiner Nachweispflicht nicht nachkommt,
- d) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 6 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 6 Abs. 3 nicht nachkommt.
- e) entgegen § 7 Abs. 2 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
- f) entgegen § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- g) entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- h) entgegen § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- i) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,
- j) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- k) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80).

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.1990 außer Kraft.